



Stand 09.02.2026

Positionspapier der German Datacenter Association zum Konsultationsverfahren zur Regionalen Rechenzentrumsstrategie Hessen

1. Einleitung

Die German Datacenter Association (GDA) begrüßt die Initiative des Landes Hessen, eine eigenständige Rechenzentrumsstrategie zu erarbeiten und hierfür einen strukturierten Austausch mit Stakeholdern zu führen.

Rechenzentren sind strategische Schlüsselinfrastruktur: Ohne sie lassen sich digitale Verwaltung, industrielle Wertschöpfungsnetze, Cloud- und KI-Anwendungen, Cybersicherheit sowie Daten- und Technologiesouveränität nicht in dem erforderlichen Maß skalieren. Der strategische Charakter digitaler Infrastruktur wird auch auf europäischer Ebene hervorgehoben – verbunden mit Handlungssachsen wie Ausbau der Energieinfrastruktur, Bürokratieabbau und Fachkräfte sicherung.¹ Zugleich steigt der Energiebedarf von Rechenzentren in Deutschland spürbar: Das Borderstep Institut weist für 2025 einen Strombedarf von 21,3 Mrd. kWh aus; mittel- und langfristig wird – bei weiterem Kapazitätsausbau – ein Anstieg auf rund 31 TWh bis 2030 und rund 80 TWh bis 2045 prognostiziert.²

Hessen ist dabei nicht „ein Standort unter vielen“, sondern ein zentraler europäischer Knotenpunkt digitaler Konnektivität und Rechenzentrumsökosysteme – mit besonderer Bedeutung des Internetknotens in Frankfurt/Rhein-Main. Die Dimension lässt sich auch an Verkehrsdaten ablesen: DE-CIX berichtet für 2025 ein Rekordvolumen von 79 Exabyte³ globalem Datenaustausch. Der kommunale Leitfaden des Landes leitet daraus zu Recht ab, dass Ansiedlungs politik nicht allein eine Baufrage ist, sondern vor allem eine Infrastruktur- (Strom, Netze, Wärme) und Akzeptanzfrage.

Als Stimme der Rechenzentrumsbranche in Deutschland bündelt die GDA mit rund 270 Mitgliedsunternehmen die Betreiber- und Marktperspektive über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Ziel ist eine Strategie, die Wachstum ermöglicht und zugleich planbar steuert – vor allem durch

¹ Europäische Union: „Digital Decade Policy Programme 2030“ (Beschluss (EU) 2022/2481), 14.12.2022, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2022/2481/oj> (Abruf: 31.01.2026); Europäische Union: „Gigabit Infrastructure Act“ (Verordnung (EU) 2024/1309), 2024, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1309/oj> (Abruf: 31.01.2026).

² Borderstep Institut: „Rechenzentren in Deutschland: Aktuelle Marktentwicklungen (Update 2025)“, 12.11.2025, abrufbar unter: <https://www.borderstep.de/2025/11/12/rechenzentren-in-deutschland-aktuelle-marktentwicklungen-update-2025/> (Abruf: 31.01.2026).

³ DE-CIX: DE-CIX: Globaler Datenverkehr steigt 2025 um 16 Prozent und erreicht mit 79 Exabyte neuen Rekord, 20.01.2026, abrufbar unter: <https://www.de-cix.net/de/unternehmen/medien/pressemitteilungen/de-cix-globaler-datenverkehr-steigt-2025-um-16-prozent-und-erreicht-mit-79-exabyte-neuen-rekord> (Abruf: 03.02.2026).



Stand 09.02.2026

verlässliche Energie- und Netzinfrastruktur, schnellere und harmonisierte Verfahren sowie wirksame Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel.

Einordnung: Nationale Rechenzentrumsstrategie des Bundes und Auswirkungen für Hessen

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine Nationale Rechenzentrumsstrategie. Nach Angaben des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) ist die Veröffentlichung eines ersten Strategiedokuments inklusive Sofortmaßnahmen für das 1. Quartal 2026⁴ vorgesehen. Zielrichtung ist, den Ausbau der Recheninfrastruktur als Voraussetzung für digitale Souveränität, KI-Anwendungsfähigkeit, Resilienz und wirtschaftliche Wertschöpfung zu beschleunigen.

Für Hessen als größten Rechenzentrumscluster in Deutschland gilt: Bundespolitische Zielsetzungen und Instrumente wirken hier schneller und intensiver als in anderen Regionen.⁵⁶⁷

Daraus folgt ein doppelter Anspruch:

1. Die hessische Strategie sollte die bundespolitischen Ziele regional operationalisieren – mit Fokus auf reale Engpässe: Netzzanschlüsse und Netzkapazitäten, Flächenbereitstellung mit Infrastruktur, Wärmenetz-Anschlussfähigkeit sowie Dauer und Einheitlichkeit von Genehmigungsprozessen.
2. Die Bundesstrategie sollte aktiv mitgestaltet werden, etwa über den Bundesrat und Pilotvorhaben im Rhein-Main-Gebiet (z. B. standardisierte Netzzugangsprozesse und Präqualifikationskriterien, Muster-Schnittstellen für Abwärme, einheitliche Vollzugshinweise). So lassen sich bundespolitische Zielbilder in praktikable Verfahren übersetzen und gleichzeitig die Standortrolle stabilisieren und ausbauen.

⁴ Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS): *Nationale Rechenzentrumsstrategie*, 2025, abrufbar unter: <https://bmds.bund.de/themen/digitale-wirtschaft/nationale-rechenzentrumsstrategie> (Abruf: 03.02.2026).

⁵ German Datacenter Association e. V. (GDA): *Stellungnahme im Konsultationsprozess zur Nationalen Rechenzentrumsstrategie des Bundes*, 21.09.2025, abrufbar über das BMDS-Konsultationsportal „Konsultationsprozess zur nationalen Rechenzentrumsstrategie“ (Abruf: 31.01.2026).

⁶ Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE): Pressemitteilung „BEE begrüßt Pläne für nachhaltige Rechenzentren“, 26.01.2026, abrufbar unter: <https://www.bee-ev.de/service/pressemitteilungen/beitrag/bee-begruesst-plaene-fuer-nachhaltige-rechenzentren> (Abruf: 31.01.2026).

⁷ Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation: „Leitfaden für Kommunen zur nachhaltigen Ansiedlung von Rechenzentren in Hessen“, 09.2025, abrufbar unter: https://digitales.hessen.de/sites/digitales.hessen.de/files/2025-09/rechenzentrum_leitfaden_barrierefrei.pdf (Abruf: 31.01.2026).



Stand 09.02.2026

2. Leitplanken für die hessische Strategie

2.1 Strategische Grundprinzipien

Für eine praxistaugliche Strategie erscheinen fünf Grundprinzipien besonders wichtig:

1. **Wettbewerbsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit:** Um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, sollte Hessen – in Übereinstimmung mit der Linie gegen Gold-Plating⁸⁹ – auf zusätzliche landesrechtliche oder kommunale Verschärfungen oberhalb von EU- und Bundesvorgaben verzichten und Doppelregulierung vermeiden.
2. **Technologieoffenheit und Skalierbarkeit:** Rechenzentren umfassen unterschiedliche Typen, Größen und Betriebsmodelle – von Colocation und Hyperscale bis zu Enterprise-, Edge- und High-Performance-Computing-Infrastrukturen.
3. **Regulatorische Kohärenz:** Berichtspflichten und Nachhaltigkeitsanforderungen sind bereits auf EU- und Bundesebene angelegt¹⁰; diese Pflichten sollten nicht parallelisiert, sondern durch klare Prozesse, verlässliche Zuständigkeiten und geeignete Infrastruktur erfüllbar gemacht werden.
4. **Realistische Zeitpfade:** Übergangsfristen und Umsetzungszeiträume müssen Investitionen planbar halten und die Umsetzung von Effizienz- sowie Dekarbonisierungsmaßnahmen technisch-wirtschaftlich ermöglichen.
5. **Integrierte Infrastrukturplanung:** Stromnetz, Wärmenetze, Glasfaser sowie Wasser/Abwasser sind als Systemverbund zu entwickeln, damit Standortentwicklung nicht an Einzelengpässen scheitert.

2.2 Zentrale Erwartungen und Gestaltungsspielräume

Damit die Strategie über ein Zielbild hinaus Wirkung entfaltet, sollte sie als Umsetzungsprogramm mit klaren Zuständigkeiten, verlässlichen Schnittstellen und überprüfbaren Fortschrittsindikatoren angelegt werden. Der Mehrwert liegt weniger in zusätzlichen materiellen Vorgaben – diese sind in

⁸ Bundesrat: Beschluss des Bundesrates – Entschließung „Den europäischen Binnenmarkt stärken und die Übererfüllung von EU-Recht (Gold-Plating) verhindern“, BR-Drs. 603/24 (B), Beschluss vom 14.02.2025, abrufbar unter: [https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2024/0601-0700/603-24\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2024/0601-0700/603-24(B).pdf) (Abruf: 01.02.2026).

⁹ Gold-Plating bezeichnet die Umsetzung oder Ausgestaltung von EU-Vorgaben (bzw. bundesrechtlicher Vorgaben) mit zusätzlichen Anforderungen („über das Mindestmaß hinaus“), etwa durch strengere Standards, zusätzliche Nachweis-/Verfahrenspflichten oder kürzere Fristen; dies kann die Anwendung verteuern und die Komplexität erhöhen.

¹⁰ Europäische Kommission: „Data centres reporting scheme“ (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 (Energieeffizienzrichtlinie) inkl. Delegierter Verordnung (EU) 2024/1364), o. D., abrufbar unter: https://energy.ec.europa.eu/topics/energy-efficiency/energy-efficient-buildings/data-centres-reporting-scheme_en (Abruf: 01.02.2026); Bundesrepublik Deutschland: „Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz – EnEfG)“, 13.11.2023, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/enefg/> (Abruf: 01.02.2026).



Stand 09.02.2026

weiten Teilen bereits auf EU- und Bundesebene geregelt –, sondern in Planbarkeit: koordinierte Verfahren, abgestimmter Vollzug, transparente Infrastrukturperspektiven und strukturierte Einbindung der kommunalen Ebene.

Als tragfähige Grundlage ist das Rechenzentrumsbüro bereits als Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle angesiedelt.¹¹ Hessen sollte dieses Instrument im Rahmen der Strategie zur zentralen Koordinations- und Geschäftsstelle weiterentwickeln – ausdrücklich ohne Zuständigkeiten der Genehmigungs- und Fachbehörden zu verändern, zu ersetzen oder zu überlagern.

Diese Weiterentwicklung sollte drei Funktionen stärken:

1. **Standardisierung und Umsetzungshilfe:** In Abstimmung mit den zuständigen Ressorts und Vollzugsbehörden können Musterprozesse, Handreichungen und Checklisten bereitgestellt werden, die Anforderungen landesweit konsistenter machen, Ermessensspielräume reduzieren und Verfahren für Kommunen und Vorhabenträger planbarer gestalten.
2. **Schlankes Monitoring:** Ein Monitoring sollte wenige, belastbare Kennzahlen systematisch erfassen und regelmäßig berichten, u. a. Genehmigungsdurchlaufzeiten, Entwicklung infrastrukturfähiger Flächen, Status und Zeitschienen von Netzanschlüssen (einschließlich netzseitiger Verstärkungsmaßnahmen) sowie Stand konkreter Abwärmevergaben dort, wo reale Wärmesenken und Netzperspektiven vorhanden sind.
3. **Schnittstellenmanagement zur kommunalen Wärmeplanung und zur Netzinfrastruktur:** In der Praxis entstehen Verzögerungen häufig aus ungeklärten Schnittstellen (Wärmesenken, Netzausbaupfade, zeitliche Abhängigkeiten zwischen Flächenentwicklung, Netzanschluss, Wärmeabnahme und Genehmigung). Ein moderierendes Clearing-Format kann Zielkonflikte früh aufnehmen, Akteure zusammenbringen und die Koordination zwischen Kommunen, Netzbetreibern und Vorhabenträgern verbessern – insbesondere in regionalen Clustern.

3. Energieversorgung und Netzanschlüsse

Zentral ist die Energieversorgung. Rechenzentren benötigen eine hochverfügbare Stromversorgung mit klaren Zeitachsen, belastbaren Anschlussbedingungen und kalkulierbaren Kostenrisiken.¹²

¹¹ Land Hessen (digitales.hessen.de): „Rechenzentrumsbüro – Anlaufstelle für Informationen, Beratung und Vernetzung“, o. D., abrufbar unter: <https://digitales.hessen.de/starke-netze/recheninfrastrukturen/rechenzentrumsbuero> (Abruf: 03.02.2026).

¹² Vgl. Fußnote 7.



Stand 09.02.2026

Das Land Hessen sollte Planbarkeit im Zusammenspiel von Netzbetreibern, Kommunen, Vorhabenträgern und Landesebene verbessern, ohne gesetzliche Zuständigkeiten zu verschieben: Netzanschlussentscheidungen und technische Ausgestaltung liegen im energiewirtschaftlichen Rahmen bei den Netzbetreibern; Kommunen verantworten räumliche Entwicklung und planungsrechtliche Einordnung. Standortentwicklung sollte damit nicht von zufälligen Anschlussmöglichkeiten abhängig sein, sondern nachvollziehbar an Infrastrukturperspektiven, Realisierungsreife und Umsetzbarkeit gekoppelt werden.

Engpässe sind durch öffentlich dokumentierte Zeitdauern entlang der Anschlusskette belegt: Planung und Bau eines Umspannwerks werden im Durchschnitt mit rund acht Jahren beziffert.¹³ Für neue Rechenzentrumsprojekte werden vielfach mehrjährige Zeiträume für Netzanschlüsse genannt: Die GDA weist darauf hin, dass die Wartezeit bis zum Netzanschluss für neue Rechenzentrumsprojekte in Deutschland im Durchschnitt bis zu sieben Jahre betragen kann.¹⁴ In besonders nachfragestarken Clustern – etwa im Rhein-Main-Gebiet – werden teils deutlich längere Zeitpfade beschrieben.¹⁵ Fachmedien berichten zudem von Einzelfällen mit Anschlussdauern von bis zu 13 Jahren.¹⁶ Diese Größenordnungen machen deutlich: Eine wirksame Strategie muss weniger über abstrakte Zielbilder, sondern über Prozess- und Infrastrukturrealitäten wirken.

Als ersten Schritt empfiehlt die GDA einen Transparenzansatz: Im Dialog mit Verteil- und Übertragungsnetzbetreibern sollte eine verlässliche Übersicht über netzseitige Kapazitäten und Ausbaupfade im Land unterstützt werden. Für Kommunen und Investoren ist nicht allein die aktuelle Anschlussfähigkeit relevant, sondern welche Netzverstärkungen, Umspannwerkskapazitäten oder Leitungsmaßnahmen in welchen Zeiträumen realistisch verfügbar werden.

Vor dem Hintergrund knapper Netzkapazitäten braucht es einen verfahrenssicheren Umgang mit Anschlussanfragen. Knappeit sollte nicht über informelle Prioritäten oder unklare Wartelisten gelöst werden, sondern über nachvollziehbare Kriterien der Realisierungsreife (u. a. belastbare Projektzeitpläne, gesicherter Flächenzugriff, Meilensteine). Nichterfüllung muss konsequent zu Rückgabe oder Neuordnung von Kapazitätsreservierungen führen – so werden Fehlallokationen reduziert, ohne Zuständigkeiten der Netzbetreiber zu überlagern.

¹³ Vgl. Fußnote 7.

¹⁴ German Datacenter Association: „Zahlen des Monats – Data Center Ecosystem Germany: Mai 2025“, 16.05.2025, abrufbar unter: <https://www.germandatacenters.com/news/detail/zahlen-des-monats-data-center-ecosystem-germany-mai-2025/> (Abruf: 02.02.2026).

¹⁵ Stromnetz Berlin GmbH: „Geschäftsbericht 2023“, o. D., S. 25 (Station 8: „... im Durchschnitt acht Jahre ...“), abrufbar unter: <https://www.stromnetz.berlin/files/globalassets/dokumente/geschäftsführung/SNB-Geschäftsbericht-2023.pdf> (Abruf: 01.02.2026).

¹⁶ Zeitung für kommunale Wirtschaft (ZfK): „Rechenzentren: Deutschlands Stromnetze werden zum Problem“, 20.06.2025 (Abschnitt „Bis zu 13 Jahre für Netzanschluss“), abrufbar unter: <https://www.zfk.de/energie/strom/rechenzentren-deutschlands-stromnetze-werden-zum-problem> (Abruf: 01.02.2026).



Stand 09.02.2026

Ergänzend sollte das Land bundespolitische Flankierungen unterstützen, die für die Standortattraktivität des Clusters entscheidend sind: Modernisierung der rechtlichen Grundlagen für Netzzuschlussverfahren (Engpass- und Priorisierungsfragen) sowie wettbewerbsfähige Stromkostenrahmen.

4. Flächen, Standortentwicklung und operative Koordination

Hessen ist – insbesondere im Rhein-Main-Gebiet – ein europäischer Ankerstandort der digitalen Infrastruktur.¹⁷ Das bedeutet: Flächenpolitik für Rechenzentren ist in Hessen nicht nur Standortpolitik, sondern Teil einer nationalen und europäischen Resilienz-, Innovations- und Souveränitätsagenda. Gleichzeitig entsteht der politische Druck vor Ort dort, wo Flächenkonkurrenz, bauliche Dimensionen und sichtbare Sicherheitsanforderungen auf kommunale Planungshoheit und die Akzeptanz in der Bevölkerung treffen: Große Geschosshöhen ergeben sich technisch (u. a. Kühlung), Einfriedungen und Kameratechnik sind sicherheitsbedingt, Schornsteinhöhen hängen mit Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft, Fassung 2021)¹⁸ sowie mit Emissionsanforderungen an Notstromanlagen¹⁹ zusammen.

Aus Sicht der Branche sollte die Strategie die Flächenfrage nicht als binäres „Ja/Nein“ rahmen, sondern als Qualifizierung von Standorten entlang objektivierbarer infrastruktureller Kriterien – mit dem Ziel, Konflikte früh zu reduzieren, Verfahren zu beschleunigen und Investitionen zu ermöglichen. Genau hier liegt ein konkreter Hebel: Das Land Hessen kann kommunale Planungshoheit respektieren und zugleich über abgestimmte Standards, Daten und Koordination dafür sorgen, dass dort geplant wird, wo Realisierung realistisch ist.

Ein zentraler Baustein ist das Konzept „rechenzentrumsbereiter Flächen“. Die GDA hat im Bundeskontext hierfür Mindestanforderungen beschrieben: gesicherter bzw. realistisch herstellbarer Stromanschluss auf Hoch-/Mittelspannungsebene (inkl. Umspannwerks-/Trassenperspektive), Glasfaser-Backbone mit Redundanzen, realistische Optionen für Abwärmeabgabe bzw. -nutzung sowie ein belastbares Wasser-/Abwasserkonzept (insbesondere bei wasserbasierten Kühlkonzepten). Bereits in der Arealvorbereitung sollte außerdem geprüft werden, ob absehbare Anforderungen an KRITIS/Resilienz (Redundanzen, Sicherheitsabstände, Naturgefahrenvorsorge) erfüllbar sind.

¹⁷ Frankfurt am Main / Frankfurt Business: „Rechenzentren in Frankfurt am Main und der Region“ (Studie), 2025, abrufbar unter: https://www.frankfurt-business.net/fileadmin/user_upload/IT/RZ-Studie/studie_rechenzentren_final.pdf (Abruf: 02.02.2026).

¹⁸ Bundesrepublik Deutschland: „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)“, 18.08.2021, abrufbar unter: <https://www.bmuv.de/gesetz/technische-anleitung-zur-reinhaltung-der-luft-ta-luft> (Abruf: 02.02.2026).

¹⁹ Bundesrepublik Deutschland: „Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BlmSchV)“, 13.06.2019, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44_2019/ (Abruf: 03.02.2026).



Stand 09.02.2026

Daraus ergibt sich ein zweistufiges Vorgehen:

1. Ein landesweit einheitlicher Kriterienrahmen für „Infrastrukturfähigkeit“ (Energie, Netze, Wärme, Daten, Wasser)
2. Ein Koordinationsmodus, der Sequenzen entflechtet: Wenn eine Fläche absehbar weder zeitlich noch technisch anbindbar ist, sollten dies Kommunen früh wissen. Umgekehrt sollten geeignete Konversions- und Gewerbegebiete mit Infrastrukturperspektive priorisiert entwickelt werden.

Ein weiterer zentraler Baustein zur Förderung der Rechenzentren liegt in der Reform der Hessischen Landesbauordnung (HBO). Auf diese Weise kann dem Ausbau von Rechenzentren ein Schub verliehen und das Land als Standort für Rechenzentren weiter gestärkt werden. Mögliche Hebel dafür sind:

I. Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren von Sonderbauten

Rechenzentren gelten laut HBO als Sonderbauten. Dabei führen in der Praxis verschiedene Faktoren zu einer Verzögerung der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren. Hier kann mit gezielten Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden. Neben der Beschleunigung der fachlich-materiellen Prüfung (dazu unten unter II.) gilt es dabei auch, eine Beschleunigung der Verfahrensabläufe zu erreichen.

a) Abschließende „Checkliste“ für Bauvorlagen und Vollständigkeitsprüfung einführen

In der Praxis kommt es häufig zu Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen, weil die Vollständigkeitsprüfung zu Beginn eines Baugenehmigungsverfahrens keine späteren Nachforderungen ausschließt und die behördlichen Bearbeitungsfristen bei Nachreichung von Bauvorlagen regelmäßig wieder von vorne beginnen. Die Bedeutung der Vollständigkeitsprüfung sollte daher – ähnlich des Immissionsschutzrechts – gestärkt werden. Dies schafft Rechtssicherheit für die Antragstellerseite.

Die nicht abschließende Auflistung von vorzulegenden Bauvorlagen im hessischen Bauvorlagerlass verstärkt die bereits im vorstehenden Punkt aufgezeigten Unsicherheits- und Verzögerungsquellen.²⁰ Es besteht die Möglichkeit, dies durch die Einführung einer abschließenden Checkliste für die Antragsteller von bestimmten Sonderbauten zu verbessern. Diese Checkliste legt beispielsweise für Vorhabentypen wie Rechenzentren abschließend fest, welche Unterlagen

²⁰ Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum: „Bauvorlagerlass (BVErl)“ (Erlass vom 24.07.2025, gültig ab 19.08.2025), Anlage 2 „Hinweise und Erläuterungen ...“, Ziff. 1 (Allgemeines), S. 4: „Über die in der Tabelle 1 genannten Unterlagen hinaus können weitere Bauvorlagen erforderlich sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann diese im Einzelfall zur Beurteilung des Vorhabens oder zum Nachweis der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verlangen.“, abrufbar unter: https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2025-09/erlass_24_07_25_korrektur_der_links.pdf (Abruf: 09.02.2026).



Stand 09.02.2026

für eine Antragsvollständigkeit erforderlich sind. Die bisher im Bauvorlagenerlass vorgesehene Regelung, dass auf nicht erforderliche Bauvorlagen im Einzelfall zu verzichten ist, sollte weiterhin beibehalten werden. Dies sollte aber nicht als Rechtfertigung dienen, die Checklisten unnötig lang zu fassen. Hieran sollte eine Vollständigkeitsprüfung anschließen, die sich an § 7 (1) der 9. BImSchV orientiert und eine Frist von einem Monat sowie eine einmalige Verlängerung um zwei Wochen vorsieht. Die Vollständigkeitsprüfung sollte spätestens nach der erstmaligen Nachreichung fehlender Unterlagen durch den Antragsteller beginnen. Dabei ist wichtig, dass die „Checkliste“ für Folgeentscheidungen zum selben Vorhaben verbindlich ist. Auf diese Weise besteht nach wie vor ausreichend Zeit für die fachliche Prüfung, ohne dass es zu unnötigen Verzögerungen kommt.

b) Behördliche Bearbeitungsfristen etablieren

Derzeit gibt es keine klaren gesetzlichen Fristen für die Bearbeitung von Bauanträgen für Sonderbauten, während hingegen für Standardbauten gemäß § 70 (4) HBO eine Frist von drei Monaten festgelegt ist. Dies führt zu Verzögerungen bei behördlichen Bearbeitungs- und Entscheidungsprozessen und Unsicherheiten bei der Planung.

Adressiert werden kann dies, indem auch für Sonderbauten verbindliche behördliche Bearbeitungsfristen eingeführt werden – analog zu § 7 der 9. BImSchV mit dem Beginn der Bearbeitungsfrist mit dem Abschluss der Vollständigkeitsprüfung. Innerhalb von vier Monaten sollte dann eine abschließende Entscheidung erfolgen, unter ausschließlicher Berücksichtigung der im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung eingereichten Unterlagen – es sei denn, es ergeben sich Änderungen in der Sach- oder Rechtslage. Eine einmalige Verlängerung um bis zu zwei Monate kann, wie bei anderen Bauvorhaben, aus wichtigem Grund möglich sein. Wie in § 10 (6a) BImSchG geregelt, sollten weitere Verlängerungen ausschließlich mit Zustimmung des Antragstellers möglich sein. Analog zu § 10 (6a) BImSchG erscheint es ebenso angebracht, dass bei etwaigen Fristüberschreitungen eine begründete Stellungnahme zur behördlichen Selbstkontrolle und zur Transparenz für die Verfahrensbeteiligten erfolgt, die von Mitarbeitenden mit Organisationsverantwortung der Behörde gegengezeichnet werden.

Für die Rechtssicherheit ist es wichtig, dass die Bindungswirkung behördlicher Entscheidungen auch für Folgeentscheidungen zum selben Vorhaben gilt. So müssen beispielsweise bei kleineren Änderungen (Tekturen) nicht alle früheren Entscheidungen erneut überprüft werden, wenn sich am ursprünglichen Sachverhalt nichts geändert hat (siehe auch Punkt e) und f)). Dies vereinfacht die behördliche Prüfung.



Stand 09.02.2026

c) Vorläufige (Teil-)Baugenehmigungen ermöglichen

Ein weiterer möglicher Ansatz, um Verzögerungen beim Baubeginn im Falle von Sonderbauten zu vermeiden, ist die Einführung einer vorläufigen (Teil-)Baugenehmigung, wie sie in § 8a BlmSchG verankert ist. Diese erlaubt es dem Bauherren, auf eigenes Risiko vor Vorlage der endgültigen Genehmigung mit dem Bau zu beginnen. Im Falle einer Ablehnung des Antrags wäre der Bauherr dementsprechend verpflichtet, sämtliche durchgeführten Maßnahmen rückgängig zu machen und die damit verbundenen Kosten vollständig selbst zu tragen. Dieses Modell kann dazu beitragen, Bauzeiten erheblich zu verkürzen, indem es bereits in der frühen Verfahrensphase Fortschritte ermöglicht, während die Risiken beim Bauherren verbleiben.

d) Verwaltungshelfer einführen

In vielen Fällen tragen personelle Engpässe in Behörden zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Bauanträgen bei.

Hier kann die Einführung von Verwaltungshelfern, ähnlich wie in § 2b der 9. BlmSchV vorgesehen, Abhilfe schaffen. Diese können – finanziert durch den Antragsteller – Aufgaben wie die Koordination von Sachverständigengutachten, die Kommunikation mit Behörden, die Fristenkontrolle oder die Abstimmung von Sachverständigengutachten übernehmen. Die Verantwortung für die Baugenehmigungsentscheidungen verbleibt dabei weiterhin bei der Behörde. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungshelfer qualifiziert sind und die Behörde dem personellen Vorschlag des Bauherren zustimmt.

II. Beschleunigung der materiellen Prüfung von Sonderbauten

Eine weitere Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren kann durch die Vereinfachung der materiellen Prüfung des Baurechts erwirkt werden.

e) Neuprüfungen auf bautechnische Anpassungen fokussieren

Wenn ein genehmigtes Vorhaben teilweise bautechnisch angepasst wird, prüfen Behörden oft den gesamten Sonderbau neu – also auch Teile, die unverändert geblieben sind.

Eine solche umfassende Neuprüfung ist fachlich nicht erforderlich. Eine Fokussierung der Prüfung ausschließlich auf die konkreten Änderungen spart nicht nur Zeit, sondern auch personelle Ressourcen sowohl bei den Bauherren als auch bei der Genehmigungsbehörde, die an anderen Stellen eingesetzt werden können (siehe oben).



Stand 09.02.2026

f) Doppelte Prüfungen vermeiden

Muss eine Behörde einen bestimmten Aspekt eines Vorhabens prüfen, der beispielsweise sowohl in bau- als auch in umweltrechtlichen Normen geregelt ist, kommt es häufig zu einer doppelten Prüfung desselben Sachverhalts.

Vorgeschlagen wird die Schaffung einer Bindungswirkung für einmal getroffene behördliche Entscheidungen zu einem Bauwerk: Wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine bestimmte Auslegung akzeptiert, hat diese auch für nachfolgende Verfahren zum selben Bauwerk Bestand. Eine Prüfung derselben Vorschrift sollte daher einmalig erfolgen und für alle folgenden Prüfungen abgegolten sein. Dies erscheint nicht nur als fachlich vertretbar, sondern spart ebenfalls wertvolle Ressourcen.

g) DIN-Normen, VDI-Normen und weitere Rechtsvorschriften zielgerichtet anwenden

Die Anzahl der DIN- und VDI-Normen für Bauvorhaben und in der Folge die Anzahl technischer Bauvorschriften ist in der Vergangenheit stark gestiegen. Während einige dieser Normen zentral sind, erscheinen andere in der Praxis als oftmals nur bedingt relevant.²¹ Die entsprechenden Anforderungen erhöhen jedoch den Aufwand für Antragsteller und Behörden. Die Einführung einer Normenkategorisierung, die als Grundlage für die Anwendungsrelevanz dienen könnte, ist ein möglicher Ansatz für eine ausgewogene Lösung. Die Kategorisierung kann wie folgt unterteilt werden: (1) Zwingend einzuhaltende Normen; (2) Normen, deren Anwendung optional, jedoch nicht verpflichtend ist; (3) Zu vernachlässigende Normen. Dies würde gleichsam Bürokratie reduzieren sowie Planungssicherheit und Verlässlichkeit für Behörden wie Bauherren schaffen.

Die Entscheidung zu einer Normenkategorisierung sollte nicht allein den normsetzenden Organisationen überlassen bleiben. Der „Rechtfertigungsgrund“ für die Beibehaltung einer Norm sollte hingegen staatlich bestätigt werden. Auch Anforderungen, die direkt in Rechtsvorschriften enthalten sind, sollten einer kritischen Überprüfung unterzogen werden.

5. Energieeffizienz, Klimaschutz und kohärente Umsetzung

Energieeffizienz- und Klimaschutzanforderungen für Rechenzentren sind heute weitgehend auf EU- und Bundesebene vorstrukturiert. Für Hessen liegt der Mehrwert der Strategie daher weniger

²¹ Bauministerkonferenz (142. Sitzung, Baden-Baden): „Belastungsstopp bei Bauvorschriften“ (Presseinformation/Protokollauszug), 24.11.2023: „Die kommenden fünf Jahre soll es weder in der Musterbauordnung noch bei den technischen Bauvorschriften Veränderungen geben, die das Bauen unnötig verteuern und erschweren; Erleichterungen sind hingegen auch in diesem Zeitraum weiterhin möglich“, abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/laender-wollen-das-schaffen-von-wohnraum-erleichtern> (Abruf: 09.02.2026). Anmerkung: Diese Aussage wurde bisher lediglich auf einen zeitlich begrenzten Stopp für die Einführung neuer Regeln bezogen, und nicht auf eine „Ausdünnung“ des bestehenden „Regewaldes“.



Stand 09.02.2026

in zusätzlichen materiell-rechtlichen Landespflichten, sondern in kohärenter Umsetzung: konsistente Vollzugshinweise, standardisierte Nachweis- und Datenprozesse sowie verlässliche Schnittstellen zu Netzinfrastruktur und kommunaler Wärmeplanung.

5.1 Regulatorische Leitplanken als Umsetzungsauftrag

Das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) schreibt für Rechenzentren Effizienzanforderungen, Vorgaben zur Stromversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Informations- und Berichtspflichten gegenüber Bund/Öffentlichkeit über die Vorgaben auf EU-Ebene hinaus vor.²² Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791 setzt parallel einen Rahmen für ein europäisch einheitliches Reporting und eine Harmonisierung der Bewertungslogik.²³ Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364 wurde zudem die erste Phase eines gemeinsamen EU-Bewertungssystems für Rechenzentren konkretisiert.²⁴ Die Kommission führt hierfür ein *data centres reporting scheme* als Umsetzungsinstrument.²⁵

Für die Standortpolitik bedeutet das: Betreiber und Projektierer müssen Vorgaben ohnehin erfüllen; entscheidend sind Planbarkeit und Vollzugssicherheit. Gerade bei Großvorhaben entsteht der Zeit- und Kostendruck typischerweise nicht durch „zu wenig Ambition“, sondern durch unklare Nachweiserwartungen, divergierende Bewertungsmaßstäbe (z. B. Kennzahlendefinitionen) und Doppelabfragen in unterschiedlichen Verfahren.

5.2 Keine Doppelregulierung, sondern einheitliche Nachweislogik

Um „Gold-Plating“ zu vermeiden, sollte Hessen das Vorbild schaffen, wie schlank und effizient umgesetzt werden kann:

- **Einheitliche Begriffe und Kennzahlen:** Abgrenzung (z. B. IT-/Infrastrukturverbrauch, Bilanzierungslogik für EE-Strom) als landesweit akzeptierte Vollzugspraxis, orientiert an Bundes-/EU-Systematik.^{26²⁷}

²² Vgl. Fußnote 9.

²³ Europäische Union: *Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.09.2023 über Energieeffizienz* (Neufassung), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj> (Abruf: 04.02.2026).

²⁴ Europäische Union: *Delegierte Verordnung (EU) 2024/1364 der Kommission vom 14.03.2024 über die erste Phase der Einrichtung eines gemeinsamen Bewertungssystems der Union für Rechenzentren*, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/del/2024/1364/oj?locale=de> (Abruf: 04.02.2026).

²⁵ Europäische Kommission: „*Data centres reporting scheme*“ (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 inkl. Delegierter Verordnung (EU) 2024/1364), o. D., abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13818-Data-centres-in-Europe-reporting-scheme_en (Abruf: 04.02.2026).

²⁶ Vgl. Fußnote 9.

²⁷ Vgl. Fußnote 20.



- **Standardisierte Nachweis- und Dokumentenpakete:** Anforderungen für typische Projekttypen (Campus/Einzelstandort; Neubau/Erweiterung), damit Bauleitplanung, Baugebung, ggf. immissionsschutzrechtlichen Teilespekten anschlussfähig werden, ohne neue Pflichten zu schaffen.
- **Schutz sensibler Betriebsdaten:** Reporting- und Veröffentlichungspflichten sollten so umgesetzt werden, dass Unternehmens- und Sicherheitsinteressen gewahrt bleiben, so weit der Rechtsrahmen Spielräume lässt.²⁸²⁹

Ein praktischer Ansatz ist ein „Once-only“-Prinzip: Daten, die Betreiber im Rahmen von Bundes-/EU-Reporting ohnehin bereitstellen, sollten (wo rechtlich zulässig) nicht erneut in Landes-/Kommunalformaten angefordert werden, sondern über definierte Schnittstellen nutzbar gemacht werden.

5.3 Realistische Zeitpfade und Infrastrukturkompatibilität

Effizienz- und Dekarbonisierungsanforderungen müssen mit realisierbaren Zeitpfaden und der Verfügbarkeit von Netz- und Wärmeinfrastruktur zusammengeführt werden. Die bundesweite Gutachtenlage unterstreicht, dass marktübliche Effizienzpfade und regulatorische Zielwerte in der Praxis nur dann sicher erreicht werden, wenn Planungs-, Genehmigungs- und Bauprozesse sowie Infrastrukturausbau nicht gegeneinander laufen.³⁰

Für Hessen folgt daraus eine klare Prioritätensetzung: Rechenzentrumsbereite Flächen (Netz, Glasfaser, Wasser/Abwasser, Abwärmeperspektive) sind der Hebel, um Effizienzziele ohne Projektstau zu ermöglichen – und um kommunale Verfahren zu entlasten, weil Standortgrundlagen vorgeklärt werden.

6. Abwärme und Wärmeplanung

Abwärme aus Rechenzentren kann einen Beitrag zur Wärmewende leisten – wirksam wird sie jedoch nur, wenn Wärmenetz, Wärmesenke, Timing und Finanzierung zusammenpassen. Der Rechtsrahmen setzt Anreize und Pflichten, enthält aber zugleich Mechanismen für Fälle ohne realistische Abnahmeperspektive. Entscheidend ist daher eine Umsetzung, die Realisierungsreife

²⁸ Vgl. Fußnote 20.

²⁹ Vgl. Fußnote 21.

³⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (Hrsg.): „Stand und Entwicklung des Rechenzentrumsstandorts Deutschland“, 2025, abrufbar unter: https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Technologie/stand-und-entwicklung-des-rechenzentrumsstandorts-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (Abruf: 04.02.2026). Anmerkung: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) tritt mittlerweile als Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) auf. Die Nennung in der Fußnote folgt der Bezeichnung zum Veröffentlichungszeitpunkt (Januar 2025).



Stand 09.02.2026

zum Maßstab macht und Scheinlösungen vermeidet.

6.1 Abwärme als Infrastrukturprojekt – nicht als Nebenaufgabe

Das EnEfG verknüpft Rechenzentrumsbetrieb mit Anforderungen zur Wiederverwendung von Energie (praktisch: Abwärme) und sieht zugleich vor, dass fehlende Annahme- und Infrastrukturvoraussetzungen berücksichtigt werden können.³¹ Der hessische Kommunalleitfaden beschreibt praxisnah, dass Hemmnisse häufig nicht im Rechenzentrum liegen, sondern in fehlenden Netzen, niedrigem Temperaturniveau, saisonaler Nachfrage und unklarer Rollen- und Kostenverteilung.³²

Die kommunale Wärmeplanung (Bund: Wärmeplanungsgesetz (WPG); Hessen zusätzlich über Hessisches Energiegesetz (HEG)) schafft den planerischen Rahmen, innerhalb dessen potenzielle Wärmelieferanten systematisch berücksichtigt und Netzentwicklungen priorisiert werden können.³³³⁴

Daraus folgt für die Strategie: Abwärme muss als Kette gedacht werden (Erzeuger → Übergabepunkt → Netz → Abnehmer). Rechenzentrumsbetreiber können Wärme auskoppeln; Netz- und Absatzverantwortung liegen typischerweise bei Wärmeinfrastrukturakteuren. Diese Rollen sollten im Vollzug eindeutig adressiert werden.³⁵

6.2 Schnittstelle zur kommunalen Wärmeplanung standardisieren

Damit Abwärmeverhaben früh bewertbar werden, braucht es standardisierte Informations- und Übergabeschnittstellen, z. B.:

- erwartetes Temperaturniveau/Leistungsprofil (Grundlast, Redundanzen)
- mögliche Übergabepunkte und Flächen für Übergabestation/Technik
- Zeitschiene (Bau/Inbetriebnahme Rechenzentrum vs. Netzausbau)

Der hessische Leitfaden betont die Synergien zwischen Wärmeplanung und Abwärme, verweist aber zugleich auf die praktische Schwierigkeit, insbesondere bei großen Vorhaben geeignete Abnehmer zu finden.³⁶ Ein landesweit einheitlicher Datenstandard reduziert Informationsasymmet-

³¹ Vgl. Fußnote 9.

³² Vgl. Fußnote 7.

³³ Bundesrepublik Deutschland: „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)“, 20.12.2023, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/> (Abruf: 04.02.2026).

³⁴ Land Hessen: „Hessisches Energiegesetz (HEG) – § 13 Kommunale Wärmeplanung“, o. D., abrufbar unter: <https://www.rv.hessen-recht.hessen.de/bshc/document/jlr-EnGHE2012V2P13> (Abruf: 04.02.2026).

³⁵ Vgl. Fußnote 7.

³⁶ Vgl. Fußnote 7.



Stand 09.02.2026

rien und verhindert, dass Wärmeplanung und Rechenzentrumsentwicklung parallel, aber unverbunden laufen.

6.3 „Realisierungsreife“ als Kriterium statt starrer Quoten

Eine Erwartungshaltung, die Abwärme „immer“ verlangt, erzeugt faktisch Genehmigungs- und Investitionsrisiken. Die GDA-Forderungen zielen deshalb auf eine praxistaugliche Ausgestaltung: keine Sanktionen, wo Abnehmer/Netze fehlen; Vorrang der Eigennutzung, wo sinnvoll; statt starrer Quoten ein infrastrukturbasierter Ansatz.³⁷

Der EnEfG-Rahmen enthält zudem ausdrücklich Konstellationen, in denen die Abwärmepflicht bei fehlender Annahme- bzw. Netzentwicklungsperspektive nicht sofort greift bzw. über Vereinbarungen mit Wärmenetz/Gemeinde zeitlich hinterlegt werden kann.³⁸

7. Planungs- und Genehmigungsprozesse, Vollzug, Rechtssicherheit

Genehmigungstempo ist ein Standortfaktor. Beschleunigung ist nicht über ein Absenken von Schutzstandards zu erreichen, sondern über Standardisierung, Parallelisierung und verlässliche Verfahrensführung. Wir empfehlen, bundespolitisch gesetzte Leitplanken so zu operationalisieren, dass landesweit konsistente Vollzugshinweise und Prozessstandards Planbarkeit schaffen, ohne kommunale Planungshoheit zu ersetzen. Damit lassen sich Iterationsschleifen reduzieren und Verfahren für Kommunen und Vorhabenträger kalkulierbarer ausgestalten.

Erforderlich sind hierfür praxiserprobte Mechaniken: einen bundeseinheitlichen Leitfaden „Rechenzentren-Genehmigung“ mit verbindlicher Checkliste der Einreichungsunterlagen, eine Vollständigkeitsfiktion nach Fristlauf, feste Entscheidungsfristen – insbesondere bei Sonderbauten – sowie die Bindungswirkung von Teilententscheidungen. Ergänzend erscheint eine Harmonisierung der Länderpraxis durch Musterbauvorlagen und einheitliche Prüfstandards zweckmäßig; auch in der Bauleitplanung werden gestraffte Takte und Parallelisierung ab Billigungsbeschluss als Ansatz genannt. Wir regen an, diese Elemente in Hessen in eine landesweit einheitliche Vollzugspraxis zu übersetzen, damit Verfahrensabläufe erwartbar und wiederholbar.

Zwei Reibungspunkte sollten dabei ausdrücklich adressiert werden:

³⁷ German Datacenter Association (GDA): „Empfehlungen der GDA für die neue Legislaturperiode“ (Positionspapier Koalitionsverhandlungen, 17.03.2025), 17.03.2025, abrufbar unter: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/a0/6c/550714/Stellungnahme-Gutachten-SG2506250040.pdf> (Abruf: 04.02.2026).

³⁸ Vgl. Fußnote 7.



Stand 09.02.2026

1. **Städtebauliche Verträge:** Es bestehen Rechtsrisiken bis hin zur Unwirksamkeit eines Bebauungsplans, wenn Festsetzungen maßgeblich auf einem nichtigen Vertrag beruhen. Kommunen sollten nicht zu vertraglicher Überfrachtung motiviert werden; stattdessen sind rechtssichere, standardisierte und transparente Verfahren zu unterstützen.
2. **Notstromanlagen:** Uneinheitliche Auslegungen führen zu erheblichen Verzögerungen und Planungsrisiken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Notstromaggregate im Regelbetrieb nicht kontinuierlich laufen, sondern primär der Resilienz und Versorgungssicherheit dienen. Die geltende Regulierung (u. a. TA Luft, 44. BlmSchV)³⁹ bildet diese Besonderheit nach der aktuellen Vorlage bislang nur unzureichend ab. In der Folge kommt es zu uneinheitlichen Behördenauslegungen und teils überhöhten Anforderungen, etwa bei Schornsteinhöhen – mit spürbarer Planungsunsicherheit und Genehmigungszeiten, die häufig über ein Jahr liegen.

Das Land Hessen sollte hier durch harmonisierte Vollzugshinweise, Musterlösungen und strukturierte Frühabstimmungen zwischen Vorhabenträgern und zuständigen Behörden zu einer landesweit konsistenteren Praxis beitragen. Das erhöht Rechtssicherheit und beschleunigt Verfahren, ohne Schutzstandards abzusenken.

8. Akzeptanz, Stadtbild und lokale Wertschöpfung adressieren

Akzeptanz als operativ relevanter Standortfaktor. Rechenzentren können als städtebaulich kritisch wahrgenommen werden, insbesondere wegen großer Volumina, technischer Anmutung, Sicherheitsinfrastruktur sowie Zielkonflikten zwischen Versiegelung und Gebäudehöhe. Daraus folgt: Akzeptanz ist nicht allein Kommunikation, sondern vor allem frühzeitige Erwartungsklärung, rechtssichere kommunale Steuerung und praktikable Standards im Verfahren.

Der kommunale Leitfaden benennt hierfür konkrete Ansatzpunkte – unter anderem Begrünung und Fassadengestaltung als Mittel städtebaulicher Integration, die Einbettung von Begrünung in Regenwasserkonzepte (z. B. über Zisternen) sowie die Nutzung kommunaler Gestaltungsvorgaben. Aus Verbandssicht ist es zweckmäßig, diese Elemente nicht als zusätzliche Pflichtanforderungen zu behandeln, sondern als gebündelte, empfehlende Orientierung auszugestalten. Damit werden Kommunen entlastet und das Erwartungsmanagement gegenüber Vorhabenträgern vereinheitlicht. Ziel ist, städtebauliche und ökologische Qualität dort zu unterstützen, wo dies rechts sicher möglich ist, und zugleich den Realismus technischer Anforderungen zu wahren. Ein solcher Ansatz reduziert Einzelfalldebatten und erhöht die Planbarkeit, ohne neue materiell-rechtliche Vorgaben einzuführen.

³⁹ Vgl. Fußnote 18.



Stand 09.02.2026

Sinnvoll sind zudem strukturierte Beteiligung und frühe Stakeholder-Einbindung (Politik, Stadtwerke, potenzielle Abwärmeempfänger, Nachbarschaft, Verbände, Behörden etc.). Damit sinkt das Risiko, dass Projekte politisch festlaufen oder durch späte Konflikte in zusätzliche Schleifen geraten.

Wesentlich bleibt eine klare rechtliche Trennlinie: Freiwilliges Community-Engagement darf nicht als Gegenleistungsinstrument im Bauleitverfahren missverstanden werden. Freiwillige Beiträge sollten strikt von hoheitlichen Verfahren getrennt bleiben, um Rechtssicherheit zu wahren.

9. Resilienz, KRITIS und Cybersicherheit

Rechenzentren sind nicht nur Energie- und Flächenthema, sondern auch Sicherheits- und Resilienzthema, insbesondere in Clusterregionen. Bundespolitisch hat sich die Lage verdichtet: Das NIS-2-Umsetzungsgesetz ist seit dem 06.12.2025 in Kraft. Parallel hat der Deutsche Bundestag am 29.01.2026 das KRITIS-Dachgesetz beschlossen, das die CER-Richtlinie (EU 2022/2557) umsetzt.⁴⁰ Für Hessen ergibt sich daraus eine doppelte Aufgabe:

1. Flächen- und Infrastrukturentscheidungen sollten von Beginn an resilienzsensitiv getroffen werden, einschließlich Redundanzen, Naturgefahrenvorsorge und Sicherheitsabständen.
2. Klare Zuständigkeiten und Meldewege sowie ein abgestimmtes Lagebild über Abhängigkeiten von Strom, Kühlung und Netzanbindung sind erforderlich.

Die GDA hat hierzu im Bundeskontext angeregt, für große Cluster gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einheitliche Sicherheits- und Resilienzprofile zu entwickeln (u. a. Notfallkonzepte, Brennstoffreserven, Wiederanlaufverfahren) und Zuständigkeiten über Ebenen hinweg eindeutig zu regeln. Eine hessische Strategie kann diese bundesrechtlichen Entwicklungen nicht ersetzen, sollte die Umsetzung aber aktiv unterstützen – durch koordinierte Standards, strukturierte Dialogformate in Clusterregionen und die Verknüpfung von Resilienzanforderungen mit Infrastruktur- und Flächenqualifizierung.

⁴⁰ Bundesrepublik Deutschland: „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS-2)“ (Bundesgesetzblatt, Inkrafttreten 06.12.2025), 2025, abrufbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbI/1/2025/404/regelungstext.pdf> (Abruf: 29.01.2026); Deutscher Bundestag: „KRITIS-Dachgesetz beschlossen“ (Beschlussfassung 29.01.2026), 29.01.2026, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/> (Abruf: 29.01.2026).



Stand 09.02.2026

10. Fachkräfte und Qualifizierung als Umsetzungsbedingung

Der Fachkräftemangel wird zunehmend zur begrenzenden Umsetzungsbedingung⁴¹ – neben Flächen-, Netz- und Verfahrensfragen – entlang der gesamten Wertschöpfungskette (von Planung, Bau, Betrieb bis hin zu Elektrotechnik, Kälte-/Klimatechnik sowie IT-Security). Deshalb sind beschleunigte Anerkennungsverfahren mit verbindlichen Fristen und Checklisten, gebündelte Anlaufstellen nach dem Prinzip einer One-Stop-Logik sowie auf beschleunigte Visaverfahren für definierte Engpassberufe, einschließlich Vorabzustimmungen und zentraler Kontaktstellen, erforderlich.⁴²

Ergänzend sollten praxisnahe Regelungen die Zeit bis zur produktiven Tätigkeit verkürzen, ohne Qualitätsstandards zu senken – etwa eine vorläufige Beschäftigung unter fachlicher Aufsicht während laufender Anerkennung sowie eine stärkere Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung und Teilqualifikationen.

Für das Land ist dies strategisch anschlussfähig, weil das Land Hessen im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Vollzugsaufgaben durch Koordination, Service- und Informationsangebote, Bündelung von Anlaufstellen sowie Kooperation mit Kammern und Bildungsträgern spürbar beschleunigen kann.

11. Zielkonflikte und Risikobehandlung

Ein wesentlicher Zielkonflikt besteht zwischen hohem Anschlussbedarf und begrenzten Netzkapazitäten. Praktikabel ist ein verfahrenssicheres Vorgehen, das Realisierungsreife anhand nachvollziehbarer Kriterien abbildet und Kapazitätsreservierungen an Meilensteine knüpft; dies reduziert Fehlallokationen, ohne Zuständigkeiten der Netzbetreiber zu verschieben.

Ein weiterer Zielkonflikt liegt zwischen kommunaler Planungshoheit und der Notwendigkeit, Standortentwicklung an Infrastrukturrealitäten zu koppeln. Ein landesweit einheitlicher Kriterienrahmen zur Infrastrukturfähigkeit und transparente Zeitachsen für Netze und Anschlüsse ermöglichen Kommunen, früh belastbare Realisierungsperspektiven zu berücksichtigen und Vorleistungen gezielt zu steuern.

⁴¹ Bundesagentur für Arbeit: „Fachkräfteengpassanalyse 2024/2025“ (Engpassauswertung u. a. für technische/IT-nahe Berufe), o. D., abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Fachkraeftebedarf/Fachkraefte-Nav.html> (Abruf: 29.01.2026); Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK): „DIHK-Report Fachkräfte 2024/2025“ (Ergebnisse zur Engpasslage in Unternehmen), o. D., abrufbar unter: <https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/fachkraefte> (Abruf: 31.01.2026).

⁴² Bundesregierung (Portal „Anerkennung in Deutschland“): „Anerkennungsverfahren“ (Regeldauer i. d. R. 3–4 Monate; Verfahrensschritte), o. D., abrufbar unter: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anerkennungsverfahren.php> (Abruf: 03.02.2026); Europäische Union: „Services Directive“ (Richtlinie 2006/123/EG; Points of Single Contact), o. D., abrufbar unter: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/services/directive_en (Abruf: 03.02.2026).



Stand 09.02.2026

Weitere Zielkonflikte betreffen Akzeptanz, Resilienzanforderungen und Abwärmeerwartungen: Vor Ort prallen städtebauliche Integration und Sicherheitsbedarfe auf kommunale Steuerungs- und Akzeptanzfragen; zugleich steigen mit KRITIS-/Cybersicherheitsanforderungen die Erwartungen an Redundanz, Notfallvorsorge und klare Zuständigkeiten. Parallel wird Abwärmennutzung häufig politisch vorausgesetzt, ist aber nur dort verlässlich umsetzbar, wo Wärmesenken, Netzinfrastruktur und Investitionszeitpunkte zusammenpassen. Um diese Zielkonflikte nicht zu Verzögerungstreibern zu machen, braucht es standardisierte Schnittstellen und Verfahren, frühe Koordination zwischen Kommunen, Netz-/Wärmeakteuren, Sicherheitsbehörden und Vorhabenträgern sowie klare Rollen- und Kostenlogiken. Das erhöht Planbarkeit und Rechtssicherheit, stärkt die Umsetzbarkeit und reduziert das Risiko späterer Iterationsschleifen im Verfahren – ohne zusätzliche materiell-rechtliche Landespflichten zu erzeugen.

12. Zusammenfassung

Ziel sind Planbarkeit und Vollzugssicherheit durch standardisierte Prozesse, klare Schnittstellen und ein schlankes Monitoring – ohne zusätzliche materiell-rechtliche Landespflichten:

- **Netze und Anschlussfähigkeit:** Zweckmäßig ist, Netzanschlusszeitschienen frühzeitig belastbar zu machen (z. B. durch einheitliche Informations- und Meilensteinlogik), damit Projekte besser planbar werden und Engpässe transparent sind.
- **Rechenzentrumsbereite Flächen:** Es bietet sich an, Mindestvoraussetzungen (Strom auf Hoch-/Mittelspannung, Glasfaser-Redundanz, Wasser/Abwasser, Abwärmeperspektive, Resilienz) bereits in der Arealvorbereitung strukturiert zu prüfen und zu dokumentieren, um spätere Nachsteuerungen zu vermeiden.
- **Genehmigungsprozesse:** Beschleunigung kann vor allem über Standardisierung, Parallelisierung und verlässliche Verfahrensführung erreicht werden – bei unveränderten Schutzstandards. Konkret bieten sich u. a. eine abschließende Bauvorlagen-Checkliste mit gestärkter Vollständigkeitsprüfung, klare Entscheidungsfristen (auch für Sonderbauten), vorläufige (Teil-)Genehmigungen, der Einsatz qualifizierter Verwaltungshelfer sowie eine Bindungswirkung von Teilentscheidungen und eine auf Änderungen fokussierte Prüfung bei Tekturen an.
- **Energieeffizienz und Dekarbonisierung:** Da EU- und Bundesanforderungen maßgeblich sind, kann Hessen die Umsetzung erleichtern, indem eine einheitliche Nachweislogik unterstützt und Doppelabfragen vermieden werden (einmalige Datenerhebung, soweit rechtlich möglich).



Stand 09.02.2026

- **Abwärme und Wärmeplanung:** Abwärmeverhaben sind dort besonders erfolgversprechend, wo Realisierungsreife vorliegt (Wärmenetz/Wärmesenke, Zeitplan, Finanzierung). Wo Netze oder Abnehmer fehlen, sollte dies früh dokumentiert werden, ohne daraus Verzögerungen oder faktische Pflichten abzuleiten.
- **Standardisierte Schnittstellen:** Hilfreich sind Minimaldatensätze, Musterprozesse und eine klare Rollenbeschreibung an der Schnittstelle von Rechenzentrumsprojekten, Wärmenetzentwicklung und kommunaler Wärmeplanung – damit Abstimmungen schneller und vergleichbarer werden.
- **Sicherheit und Resilienz:** Berücksichtigung der Anforderungen (Redundanzen, Sicherheitsabstände, Naturgefahrenvorsorge sowie – je nach Einordnung – Anforderungen an Informationssicherheit und Cybersicherheit nach NIS2/BSI-Recht einschließlich Melde- und Nachweispflichten), um spätere Anpassungen im Projektverlauf zu minimieren.
- **Fachkräfte:** Qualifizierung und Anerkennung können als Umsetzungsbedingung flankiert werden, etwa über Kooperationen, praxisnahe Weiterbildungsangebote und Information zu Anerkennungsverfahren.
- **Schlankes Monitoring:** Ein Set weniger Kennzahlen (Flächenreife, Netzanschlussphasen, Status Abwärmeverhaben, Verfahrensdurchlauf) kann ausreichen, um Fortschritt und Engpässe nachvollziehbar zu machen.

Ansprechpartner der GDA

Matthias Plötzke
Head of Public Affairs

+49 (0) 173 2644 232
plotzke@germandatacenters.com

Nik Maurice Krämer
Referent Public Affairs

+49 (0) 173 3159 430
kraemer@germandatacenters.com